

**Datenerhebungsbogen**

zur Überprüfung der Ausgleichsvereinigung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

**Bitte bis zum 25. November 2024 zurücksenden.**

**Name** und **Anschrift** der Gliedkirche / Kirchenbezirk / (Gesamt- / Verbund-) Kirchengemeinde / Einrichtung:

|  |
| --- |
|  Ev. Landeskirche in Württemberg / … |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Summe der an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte (in €)** | **Ggf. Anmerkung** |
| **2022** |  |  |
| **2023** |  |  |

**Das Wichtigste auf einen Blick:**

|  |
| --- |
| **Abgabepflichtig sind (beispielhaft) Entgelte an:** * Journalisten, Redakteure, Autoren für Texte in Gemeindebriefen oder sonstigen Veröffentlichungen
* Sprecher, Regisseur, Kameramann für die Erstellung von Filmen, Videos usw.
* Fotografen, Webdesigner, Grafiker, Layouter für die Gestaltung von Flyern, Kirchenzeitungen, Broschüren, Internetauftritten und sonstigen Veröffentlichungen
* Maler, Bildhauer, Glasmaler
* Musiker, Sänger, Ensembles, Theatergruppen, Vortragsredner, Schauspieler, Tänzer, Alleinunterhalter für Auftritte bei Veranstaltungen außerhalb des Gottesdienstes. Die Durchführung der **Veranstaltungen** muss den **wesentlichen Zweck** der Gemeinde/Einrichtung darstellen (**siehe Erläuterungen unter 3.c**).

**Nicht abgabepflichtig sind:** * **die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer,**
* **Zahlungen an juristische Personen** des privaten oder öffent­lichen Rechts (GmbH, AG, e. V., KG OHG sowie öffent­liche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen etc.)
* Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften
* **nachgewiesene** Reisekosten im Rahmen der steuerlichen Grenzen
* die Übungsleiterpauschale:

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen, wie die sogenannte „Übungsleiterpauschale“ (ab 01.01.2021: **3.000 €/Jahr**), die von öffentlich-rechtlichen Institutionen und anerkannten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen an nebenberuflich tätige Ausbilder, Übungs­leiter, Chorleiter und Dirigenten gezahlt wird, sind von der Abgabe befreit. **Voraussetzung für die Berücksichtigung der Übungsleiterpauschale** ist, dass der **Künstler für jedes Jahr schriftlich bestätigt**, dass er die **Steuerbefreiung nicht** noch bei einem **anderen Auftraggeber geltend** macht. |

**Erläuterungen:**

1. **Allgemeines zur Künstlersozialkasse und Künstlersozialabgabe**

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen sie nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse. Die für die Finanzierung erforderlichen Mittel werden durch einen Zuschuss des Bundes und durch eine Künstlersozialabgabe der Unternehmen erbracht, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter). Seit dem Inkrafttreten des KSVG ist für jede Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen durch einen Verwerter für **selbständige** Künstler und Publizisten die Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse (KSK) zu zahlen.

Die Zahlung der Künstlersozialabgabe erfolgt seit über 30 Jahren zwischen der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) und der KSK pauschal auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (sog. Ausgleichsvereinigung = AV) nach § 32 KSVG. Durch die Ausgleichsvereinigung sind die EKD, die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse UEK und VELKD, alle Gliedkirchen und ihre als kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts organisierten Untergliederungen wie Propsteien, Kirchenkreise, Dekanate, Sprengel, Kirchengemeinden, Regionalverbände, Zweckverbände und deren rechtlich unselbständige Einrichtungen sowie die öffentlich-rechtlichen Stiftungen und Anstalten von der individuellen Zahlung der KSA und dem damit verbundenen administrativen Aufwand befreit. Abgabepflichtige Entgelte sind von diesen Einrichtungen gegenüber der KSK somit nicht mehr direkt an die KSK zu melden und abzurechnen. Das schafft Rechtssicherheit im Hinblick auf die Beurteilung der Abgabepflicht sowie die Höhe der zu zahlenden KSA.

Gleichwohl ist die Höhe der Berechnungsgrundlagen regelmäßig an die aktuellen Verhältnisse anzupassen. Daher findet alle sieben Jahre eine Überprüfung statt. Diese erfolgt nicht in allen 20 Gliedkirchen und ihren Untergliederungen, sondern bei einer repräsentativen Stichprobe der Mitglieder der Ausgleichsvereinigung. Für die aktuelle Stichprobe werden die Entgelte der Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, der Evangelische Landeskirche in Württemberg, der Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen und der Evangelisch-Lutherische Kirche in Braunschweig ermittelt.

Zur Überprüfung und Neufestsetzung der vertraglichen Bemessungsgrundlage ist es daher notwendig, zunächst eine Datenerhebung durchzuführen. Hierfür benötigen wir Ihre Mitwirkung und Unterstützung, indem Sie diesen Datenerhebungsbogen gewissenhaft ausfüllen.

Uns ist bewusst, dass dies für Sie zeitweise eine Mehrbelastung darstellt. Bedenken Sie bitte, dass die repräsentative Erhebung notwendig ist und die Fortführung der Ausgleichsvereinigung und damit eine erhebliche Ersparnis von Verwaltungsaufwand sichert. Ohne die Ausgleichsvereinigung wären von allen Mitgliedern der AV jährlich individuelle Meldungen über die abgabepflichtigen Entgelte bei der KSK einzureichen.

1. **In welchen Bereichen muss die Datenerhebung durchgeführt werden?**

Die Datenerhebung ist bei allen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der verfassten Kirche innerhalb der ausgewählten Stichprobe durchzuführen, also bei:

* den Gliedkirchen
* den als kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts organisierten Untergliederungen, wie Propsteien, Kirchenkreisen, Dekanaten, Sprengeln und Kirchengemeinden
* den öffentlich-rechtlichen Regional- und Zweckverbänden in Trägerschaft von Kirchengemeinden
* den rechtlich unselbständigen Einrichtungen (z.B. Kindergärten, Familienbildungsstätten)
* den öffentlich-rechtlichen Anstalten (z.B. Schulen, Fachhochschulen) und Stiftungen
* der EKD und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen UEK und VELKD

**Ausgenommen** sind kirchliche Fachhochschulen für Musik und Kunst, Krankenhäuser sowie alle Institutionen in Form des Privatrechts (e.V., GmbH etc.), die nicht der AV unterfallen. Ebenfalls sind rechtlich selbständige diakonische Einrichtungen öffentlichen oder privaten Rechts, insbesondere Mitglieder der diakonischen Werke der Landeskirchen oder der „Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.“, nicht zu berücksichtigen.

1. **Wann besteht bei Ihrer Einrichtung die grundsätzliche Abgabepflicht?**

**a. Abgabepflicht bei Durchführung von Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit**

Einrichtungen unterliegen derAbgabepflicht, wenn für eigene Zwecke **Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit** (z.B. für die Erstellung von Kirchenblättern und Broschüren) betrieben wird und dabei Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilt werden.

 **b. Abgabepflicht nach der Generalklausel**

Die grundsätzliche Abgabepflicht kann darüber hinaus nach der sogenannten **Generalklausel** bestehen. Diese liegt vor, wenn die Einrichtung **jährlich mehr als drei Veranstaltungen** außerhalb der Gottesdienste durchführt und **im Zusammenhang mit der Kunstverwertung Einnahmen** (z.B. Eintrittsgelder) erzielt werden.

Die Abgabepflicht durch Werbung und Öffentlichkeitsarbeit und nach der Generalklausel setzt voraus, dass die Summe der Entgelte der erteilten Aufträge **450 EUR übersteigt**. Zahlungen an Chorleiter und Dirigenten bleiben dabei grundsätzlich außer Betracht.

**c. Abgabepflicht bei Durchführung von Veranstaltungen**

Daneben besteht die Abgabepflicht, wenn der **wesentliche Zweck** der Kirchengemeinde auf der Aufführung oder Darbietung künstlerischer (z.B. musikalische Darbietung, Theatervorführung) oder publizistischer Werke und Leistungen (z.B. Vorträge) liegt. **Es besteht keine Abgabepflicht, wenn die Veranstaltung im Rahmen des Gottesdienstes stattfindet.** Hierzu zählen z.B. Entgelte an Organisten. Bei Veranstaltungen **außerhalb des Gottesdienstes** ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Aufführung oder Darbietung künstlerischer und publizistischer Werke und Leistungen einen wesentlichen Zweck der jeweiligen Gemeinde darstellt. Indizien dafür sind die Anzahl der Veranstaltungen sowie die Darstellung dieser Veranstaltungen auf der Internetseite der Gemeinde. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass die Abgabepflicht bei außerkirchlichen Veranstaltungen den Ausnahmefall darstellt.

Sie wäre z.B. dann zu bejahen, wenn jährlich zahlreiche Veranstaltungen oder Konzertreihen durchgeführt werden und diese auf dem Internetauftritt entsprechend beworben werden.

1. **Wer ist Künstler bzw. Publizist im Sinne des KSVG und für wen ist die KSA zu entrichten?**

**Künstler** im Sinne des KSVG ist, wer Musik, bildende oder darstellende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. **Publizist** ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist.

Die Künstlersozialabgabe wird auch für Zahlungen an Personen erhoben, die selbständig künstlerisch/publizistisch tätig sind, aber nicht nach dem KSVG versichert werden können. Künstler oder Publizist in diesem Sinne ist auch, wer die künstlerische/publizisti­sche Tätigkeit nur nebenberuflich oder nicht berufsmäßig ausübt (Beamte, Studenten, Rentner, die nebenbei künstlerisch oder publizistisch tätig sind) oder wer seinen ständigen Aufenthalt im Ausland hat oder im Ausland tätig ist.

Unerheblich für die Einbeziehung der gezahlten Entgelte ist, ob die selbständigen Künstler und Publizisten als einzelne Freischaffende oder als Gruppe (z. B. als Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder unter einer Firma (Einzelfirma, Partner­schaftsge­sell­schaft) beauftragt werden. Die steuerliche Einstufung dieser Personen als Gewerbetreibende oder als Freiberufler ist für die Beurteilung der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht maßgeblich.

**Zahlungen an juristische Personen** des privaten oder öffentlichen Rechts (z.B. GmbH, AG, e.V., KG OHG sowie öffentliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen etc.) sind jedoch **nicht abgabepflichtig**.

**Bemessungsgrundlage** für die Künstlersozialabgabe sind alle **Entgelte**, die im Laufe eines Kalenderjahres an **selbständige** Künstler und Publizisten für künstlerische oder publizistische Leistungen oder Werke gezahlt werden. Entgelt im Sinne des KSVG ist alles, was der Unternehmer aufwenden muss, um das künstlerische bzw. publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Es kann sich dabei um Gagen, Honorare, Tantiemen, Lizenzen, Ankaufpreise, Zahlungen aus Kommissionsgeschäften, Sachleistungen, Ausfallhonorare oder andere Formen der Bezahlung handeln. Zum Entgelt gehören grundsätzlich auch alle Auslagen (z. B. Kosten für Telefon und Fracht) und Nebenkosten (z. B. für Material, Entwicklung und nichtkünstlerische Nebenleistungen), die dem Künstler vergütet werden.

Weitere Informationen finden Sie im Mediencenter Unternehmen und Verwerter (Informationsschriften und Checklisten) auf der Internetseite der KSK (www.kuenstlersozialkasse.de).

1. **Wie, für welchen Zeitraum und bis wann teile ich die Daten mit?**

Die Erhebung der Entgelte ist für die vollständigen Kalenderjahre **2022** und **2023** vorzunehmen und soll bis zum 25. November 2024 abgeschlossen sein. Die von Ihnen für Ihre Einrichtung ermittelten Entgelte tragen Sie bitte als Gesamtsumme in die Tabelle ein. **Wir bitten Sie aber, für die Ermittlung dieser Summe eine gesonderte Auflistung zu erstellen, aus der die Ihrer Meldung zugrundeliegenden Zahlungen mit Hinweis auf die entsprechenden Rechnungen ersichtlich sind.** Die KSK prüft in einer Stichprobe von Kirchengemeinden und Einrichtungen die Richtigkeit und Vollständigkeit der erhobenen Daten. Bei dieser Prüfung sind diese Unterlagen vorzulegen. Auch wenn von Ihrer Einrichtung keine Entgelte für künstlerische oder publizistische Leistungen gezahlt wurden, ist eine **Nullmeldung erforderlich**.

1. **Was geschieht mit den Ergebnissen der Erhebung?**

Die Ergebnisse dienen als Grundlage für eine Verlängerung der Pauschalvereinbarung.

Dieses Prüfverfahren erfüllt die gesetzlichen Verpflichtungen zur Überprüfung der Ausgleichsvereinbarung und ersetzt die Verpflichtungen, die Sie sonst jährlich der KSK gegenüber zu erfüllen hätten.

1. **Wer steht für Rückfragen zur Verfügung?**

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Landeskirchenamt. Bei grundsätzlichen Fragen steht Ihnen auch Frau Mareike Schiewe unter der Rufnummer 0511-2796-8424 (E-Mail: arbeitsrecht@ekd.de) sowie Herr Patrick Kittler von der KSK unter der Rufnummer 04421-75435172 (E-Mail: patrick.kittler@kuenstlersozialkasse.de) zur Verfügung.